

II- 1597 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

747 / A.B.
zu 759/J.

Zl. 37.821-Pr.M/72 Präs. am 25. Sep. 1972

21. September 1972

Parlamentarische Anfrage Nr.
759/J an den Bundeskanzler,
betreffend Äußerungen des
SPÖ-Expertens Dr.REITHOFER

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA
1010 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.GASFERSCHITZ, HAHN,
SANDMEIER und Genossen haben am 25.Juli 1972 unter der
Nr.759/J an mich nachstehende Anfragen gerichtet:

- *1. Besteht seitens der Bundesregierung die Absicht, Einsparungen bei Zulagen der öffentlich Bediensteten vorzunehmen?
2. Wenn ja, um welche Zulagen handelt es sich dabei konkret?
3. Welche Veränderungen sind im Jahre 1973 auf dem Gebiet des Dienstpostenplanes vorgesehen?
4. Wo sehen Sie Möglichkeiten für eine Veringerung des Personalstandes im öffentlichen Dienst?
5. Warum wurden bisher die Vorschläge der Verwaltungsreformkommission nicht verwirklicht?"

Ich beeohre mich, diese Fragen nach Befassung der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1 und 2:

Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß die gestellten Fragen nur hinsichtlich jener öffentlich Bediensteten beantwortet werden können, die in einem öffentlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen. Insoweit hiemit die öffentlich Bediensteten der anderen Gebietskörperschaften (z.B.Bundesländer und Gemeinden) verstanden

*/.

- 2 -

werden, steht die Kompetenz den Bundesländern zu.

Die Nebengebühren und Zulagen für die öffentlich Bediensteten sind in der vom Nationalrat noch in der Frühjahrssession beschlossenen 24.Gehaltsgesetz-Novelle erschöpfend geregelt. Bei Vorliegen der im Gesetz angeführten Voraussetzungen hat der öffentlich Bedienstete in der Regel einen Rechtsanspruch auf die Nebengebühr oder die Zulage. Ermessen ist den Dienstbehörden auf Grund der 24.Gehaltsgesetz-Novelle im Gegensatz zur früheren Rechtslage nur mehr bei der Gewährung von Belohnungen und von Jubiläumszuwendungen eingeräumt. Aber auch bei diesen Nebengebühren sind die Voraussetzungen für eine positive Ermessensübung im Gesetz festgelegt. Da die Nebengebühren und Zulagen der öffentlich Bediensteten und die Anspruchsvoraussetzungen im Gesetz erschöpfend geregelt sind, ist es den Vollzugsorganen nicht möglich, ohne Änderung der Rechtslage Einsparungen bei Nebengebühren und Zulagen vorzunehmen. Bei der Festsetzung und Bemessung generell geregelter Nebengebühren wird regelmäßig das Einvernehmen mit den Interessenvertretungen (Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes) hergestellt.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, daß eine generelle Kürzung von Zulagen nicht in Betracht kommen kann, sondern bedeutende Verbesserungen für die öffentlich Bediensteten eintreten werden. Die Beamenschaft hat keinen wie immer gearteten Grund zur Unruhe.

Zu Frage 3.

Gemäß Artikel 51 Abs.1 B.-VG.in der Fassung der Novelle, BGBl.Nr.155/1961, darf vor Beginn der Beratung im Nationalrat der Inhalt des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr nicht veröffentlicht werden. Der Dienstpostenplan für das Jahr 1973 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Voranschlages, weshalb auf ihn obige Bestimmung anzuwenden ist.

Zu Frage 4.

Die Personalstände werden durch:

- 3 -

- a) Zusammenlegung von Dienststellen
- b) Einsatz von Maschinen verschiedenster Art
- c) Vereinfachung des Geschäftsablaufes

vermindert werden. Wenn diese Einsparungen nach außen hin nicht immer in Erscheinung treten, so deshalb, weil gleichzeitig neue Aufgaben dem Bund erwachsen. Zur Zusammenlegung von Dienststellen muß festgehalten werden, daß diese nicht immer durchgeführt werden kann, weil von der Bundesregierung nicht beeinflußbare Hindernisse einer solchen im Wege stehen; so scheiterte z.B. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz der Versuch der Zusammenlegung einzelner Bezirksgerichte bisher am Einspruch der betreffenden Bundesländer.

Gegen eine Senkung der Dienstpostenstände wirkt sich auch die am 1. Jänner 1972 in Kraft getretene Arbeitszeitverkürzung gegenteilig aus, welche nicht in allen Bereichen durch Rationalisierungsmaßnahmen aufgefangen werden konnte.

Zu Frage 5.

1. Die Bundesregierung hat in ihrem an den Nationalrat erstatteten Bericht vom 22. April 1971, GZ 51.905-VD/SL/71, womit sie einen ihr von der Verwaltungsreformkommission erstatteten Bericht nach dem Stande vom Dezember 1970 dem Nationalrat vorgelegt hat, ausdrücklich festgestellt, daß dieser Bericht der Verwaltungsreformkommission zwar eine äußerst wichtige und wertvolle Unterlage darstellt, und auch beachtliche Hinweise enthält, die bei den Vorstellungen, die die im Amt befindliche Bundesregierung über das Sachgebiet hat, mitberücksichtigt werden sollen. Allerdings hat sich die Bundesregierung damit nicht in allem und jedem identifiziert und vielmehr angekündigt, ihre eigenen Vorstellungen zu diesem Thema zum Gegenstand eines besonderen Berichtes zu machen.

Es darf daher nicht wundernehmen, wenn Vorschläge der Verwaltungsreformkommission, die in dem erwähnten Bericht enthalten waren, nicht oder noch nicht durchgeführt worden sind. Es kann aber keineswegs davon gesprochen werden, daß die Reformvorschläge der Kommission schlechthin bisher nicht durch-

- 4 -

geführt worden wären, wie dies Punkt 5 der Anfrage behauptet. Hierauf werde ich noch im einzelnen zurückkommen.

2. Die Bundesregierung konnte und mußte diese ihre Feststellungen in dem Vorlagebericht vom 22.4.1971 treffen, weil sie sowohl in der Regierungserklärung vom 27.4.1970 als auch in der Regierungserklärung vom 5.11.1971 zum Kapitel Verwaltungsreform folgende Grundgedanken zum Ausdruck gebracht hatte:

"Wenn die staatliche Verwaltung ihre zukünftigen Aufgaben erfüllen will, muß sie sich den in ständiger Veränderung begriffenen Bedingungen anpassen. Einige Grenze der Verwaltungsreform sind die Grundprinzipien der Verfassung: Demokratie, Rechtsstaat und das bundesstaatliche Prinzip. Die Struktur der öffentlichen Verwaltung ist auf die Erfordernisse eines modernen Industriestaates auszurichten.

Neben der Einführung moderner Verwaltungsmethoden und organisatorischer Maßnahmen ist besonders darauf zu achten, daß die Verwaltung mit der Zeit und der Freiheit des Bürgers sorgsam umgeht und eine Verbesserung des Naheverhältnisses zwischen Staatsbürgern und Behörden eintritt

Wesentliche Anliegen einer Verwaltungsreform sind die Anwendung moderner Führungs- und Planungstechniken zur Verbesserung der Kosten-Nutzen-Relation staatlicher Maßnahmen, die verstärkte Anwendung moderner Informationstechniken und die Ausbildung von Führungskräften im Hinblick auf moderne Managementmethoden

Ein moderner Staat bedarf einer fortschrittlichen und leistungsfähigen Verwaltung.

Die Ausdehnung des wissenschaftlichen und technischen Fortschrittes und die zunehmende internationale Wirtschaftsverflechtung bewirken vielgestaltige zukunftsorientierte Verwaltungsaufgaben, die den vermehrten Einsatz mittel- und längerfristiger Planungs- und Prognosetechniken und die Zuhilfenahme von Kommunikations- und Kooperationsmethoden des modernen Wirtschaftsmanagements geboten erscheinen lassen."

Diese wenigen Ausführungen zeigen, daß die Bundesregierung zunächst gewisse grundsätzliche Planungsziele und Planungsmethoden als Voraussetzungen für die Durchführung von Reformen punktueller Art für notwendig erachtet. Damit soll nicht gesagt sein, daß der genannte Bericht nicht etwa auch ein System von Grundsätzen entwickelt. Allerdings scheint es sinnvoll, erst diese Planungsmethoden und Planungsziele der Staatsaufgaben aufeinander abgestimmt zu haben, um dann die sich mehr oder weniger von selbst ergebenden Reformmaßnahmen konkret und punktuell durchzuführen.

3. Wenn in Pkt.5 der Anfrage ausgeführt wird, daß die bishe-

- 5 -

rigen Vorschläge der Verwaltungsreformkommission nicht verwirklicht worden sind, ist dies - wie einige wenige Beispiele zeigen - nicht zutreffend. Hierbei gehe ich in der Aufzählung nach dem System des erwähnten Berichtes der Verwaltungsreformkommission vor.

Zu Abschnitt I, Allgemeiner Teil, Fkt.3: Reform des Rechtsgutes.

Daß die von der Verwaltungsreformkommission betonte Notwendigkeit der Reform des Rechtsgutes von der im Amt befindlichen Bundesregierung nicht verwirklicht wurde, ist nicht zutreffend. Die Regierungsvorlagen eines Strafgesetzentwurfes, einer neuen Gewerbeordnung, die Aktivitäten auf dem Gebiete der Neukodifizierung des Einkommensteuerrechtes und des Körperschaftssteuerrechtes sowie des Umsatzsteuerrechtes (Mehrwertsteuer) - einige wenige Beispiele - zeigen, daß die Regierung sich derartige Vorschläge zu eigen gemacht hat und auch durchführt.

Gleiches gilt von Abschnitt I, Fkt.3.3: Computergerechtigkeit neuer Gesetze.

Es genügt, auf das dem Präsidium des Nationalrates vorgelegte Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 23. Dezember 1970, GZ 45.373-2a/70, betreffend Einsatz von EDVA in der Bundesverwaltung, hinzuweisen, womit vorläufige Richtlinien für die Abfassung automationsgerechter Rechtsvorschriften empfohlen worden sind.

Zu Abschnitt I, Fkt.4 sei auf den bereits dem Begutachtungsverfahren zugeführten gewesenen Entwurf eines Personalausschreibungsgesetzes und auf die Arbeiten einer besonderen Kommission zur Erstellung von Grundsätzen für die Schaffung einer Verwaltungsakademie hingewiesen, wozu noch kommt, daß die Ausbildung der Bediensteten im Rahmen der geltenden Rechtsordnung durch Einrichtung von Vorbereitungskursen für die gesetzlich vorgeschriebenen Dienstprüfungen im Einvernehmen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes verbessert worden ist.

Die unter Fkt.4.3 erwähnten Vorschläge über die Verbesserung

- 6 -

der Arbeitsbedingungen sind u.a. auch durch eine Novellierung des Personalvertretungsgesetzes (Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, BGBl.Nr.284) in gewisser Richtung effizient geworden.

Die unter Abschnitt I, Fkt.5 angeschnittene Organisation der Dienststellen ist ebenfalls ein Anliegen der im Amt befindlichen Bundesregierung. Beispielhaft sei nur auf den nunmehr fertiggestellten Entwurf eines Bundesministeriengesetzes hingewiesen, der demnächst nach Auswertung des Begutachtungsverfahrens im Wege der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegt werden soll. In diesen Bereich gehören auch die Bemühungen des Bundesministers für Justiz, in Zusammenarbeit mit sämtlichen Bundesländern, deren Mitwirkung hiefür verfassungsgesetzlich vorgeschrieben ist, eine Reform der geltenden Bezirksgerichtsorganisation zu verwirklichen.

Damit ist auch dargetan, daß Teile der in Abschnitt II des Berichtes der Kommission angeführten Maßnahmen in einzelnen Ressortbereichen entsprechend der grundsätzlichen Bejahung gewisser Zielsetzungen teils durchgeführt, teils in Durchführung begriffen sind.

Gleiches gilt von den in Abschnitt III dieses Berichtes erwähnten Vorschlägen für zukünftige Maßnahmen.

4. Mit allen diesen Ausführungen soll gesagt sein, daß eine Reform der Verwaltung, wenn sie effektiv sein soll, nach folgenden Gesichtspunkten ausgerichtet sein muß:

- a) Der Prozeß ist nicht eine einmalige Aktion, sondern ein ständiges Verfahren.
- b) Um aber diesem Grundsatz gerecht zu werden, müssen die Schwerpunkte und Ziele der staatlichen Aufgaben auch ihren Prioritäten nach so geordnet sein, daß die Methoden, die für ihre Verwirklichung zur Verfügung gestellt werden sollen, diesen Zielvorstellungen angepaßt sind. Es muß daher die Staatspolitik der einzelner Staatsaufgaben mit den Überlegungen über organisatorische, finanzielle und personelle Durchführung Hand in Hand gehen. Das heißt mit anderen Worten, daß projektbezogene Untersuchungen über die einzelnen Staatsaufgaben und ihre Verwirklichung in den genannten Sparten Hand in Hand gehen müssen.

- 7 -

5. Entsprechend der im Bericht vom 22. April 1971 dem Nationalrat gegenüber in der vergangenen Gesetzgebungsperiode abgegebenen Zusage wird die Bundesregierung in nächster Zukunft auf Grund der Untersuchungen, die die Verwaltungsreformkommission in ihrer erweiterten Zusammensetzung soeben erörtert einen konsolidierten Bericht zu diesem Thema vorlegen.

